

**„Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar“ (SER)**

**Geschäftsordnung**

**für die Betriebsleitung**

**der**

**Stadtentwässerung  
Rottenburg am Neckar  
Eigenbetrieb**

**vom 18.01.2005**

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit der Betriebssatzung der „Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar“ (BS) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar, mit Zustimmung des Betriebsausschusses vom **18.01.2005**, die folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar“ (SER):

## **§ 1**

### **Geschäftsbereiche**

(§ 4 Abs. 4 EigBG, §§ 9 - 11 BS)

(1) Zu den Geschäftsbereichen der Betriebsleiter gehören die folgenden Angelegenheiten:

<b>I Kaufmännischer Betriebsleiter</b>	<b>II Technischer Betriebsleiter</b>
<p>Alle kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere</p> <p>1. Personalwesen und Allgemeine Verwaltung (einschl. Satzungen, Benutzungsordnungen, Anschluss- und Benutzungszwang, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Vertragsangelegenheiten)</p> <p>2. Finanzwesen (z.B. finanzwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Planungen, Rechnungswesen, Entgelte -einschl. Abrechnung-, Preise, Gebühren, KAG-Beiträge, Staatsbeiträge), soweit nicht der technische Betriebsleiter zuständig ist</p> <p>3. Beteiligungen, soweit es sich nicht um technische Angelegenheiten handelt</p> <p>4. Controlling und Berichtswesen</p> <p>5. Arbeitssicherheitsangelegenheiten im kaufmännischen Bereich</p> <p>6. Öffentlichkeitsarbeit im kaufmännischen Bereich (in Abstimmung mit dem Technischen Betriebsleiter)</p>	<p>Alle technischen, betrieblichen und baulichen Aufgaben, insbesondere</p> <p>1. Abwasserwirtschaft (insbesondere Konzeption der Abwasserbeseitigung, Kanäle, Sonderbauwerke sowie Klärung der Abwässer, soweit nicht ein Zweckverband zuständig ist)</p> <p>2. aus dem Finanzwesen: Erstellung von Debitorenrechnungen für Einzelleistungen, Vorerfassung der Kreditorenrechnungen einschl. der Kontierung von Belegen (Kontenplan FIBU und Kostenrechnung bzw. PSP-Elementen, Projektstrukturplan – Elemente)</p> <p>3. sonstige technische Bereiche des Betriebs</p> <p>4. Einkauf und Materialwirtschaft</p> <p>5. Umweltschutz im Betrieb, Ordnung im Betriebsgelände und im Bereich technischer Anlagen</p> <p>6. Arbeitssicherheitsangelegenheiten im technischen Bereich</p> <p>7. Öffentlichkeitsarbeit im technischen Bereich (in Abstimmung mit dem Kaufmännischen Betriebsleiter)</p>

(2) Federführend für eine Angelegenheit ist derjenige Betriebsleiter, in dessen Geschäftsbereich der zu behandelnde Gegenstand fällt. Er hat insbesondere rechtzeitig das andere Mitglied der Betriebsleitung - soweit notwendig - zu informieren und die erforderlichen Entscheidungen unter Beachtung etwa notwendiger Mitwirkungen anderer zu treffen (Individualentscheidungen) oder herbeizuführen (Kollegialentscheidungen).

(3) Die Betriebsleiter haben die Pflicht, zum Wohle des Betriebs, seiner Nutzer (Kunden) und Mitarbeiter und zur Erreichung der Betriebsziele wirtschaftlich, verantwortlich und gedeihlich zusammenzuarbeiten.

## **§ 2**

### **Kollegiale Organentscheidungen**

(§§ 4 - 6 EigBG, §§ 9 - 11 BS)

(1) Die Betriebsleitung entscheidet unbeschadet der Zuständigkeit des Betriebsausschusses oder des Gemeinderats als Kollegialorgan über

1. alle wichtigen abwasserwirtschaftlichen Angelegenheiten; dazu gehören auch öffentliche Stellungnahmen;
2. den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Finanzplans sowie etwaiger Nachträge;
3. alle Maßnahmen über 25.000 EUR im Einzelfall sowie über Maßnahmen, für die der Wirtschaftsplan keine Mittel vorsieht;
4. personalwirtschaftliche Angelegenheiten. Die Betriebsleitung entscheidet als Kollegialorgan auch über die Herstellung des Einvernehmens nach § 11 Abs. 2 und die Ausübung des Vorschlags- und Anhörungsrechts nach § 11 Abs. 3 EigBG;
5. Grundsatzfragen, die mehrere Bereiche berühren;
6. wesentliche Regelungen zur Organisation;
7. den Erlass von Betriebsanweisungen, soweit beide Geschäftsbereiche betroffen sind;
8. die Beauftragung von Beamten und Angestellten mit der Vertretung der Betriebsleitung und den Umfang der Beauftragung sowie die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmacht in einzelnen Angelegenheiten (§ 6 Abs. 2 EigBG);
9. Vereinbarungen mit der Personalvertretung;
10. alle Anträge an den Gemeinderat oder an den Betriebsausschuss.

(2) Sind bei einer unaufschiebbaren Kollegialentscheidung ein Betriebsleiter und sein Verhinderungsstellvertreter verhindert, entscheidet der andere Betriebsleiter zusammen mit seinem Verhinderungsstellvertreter. Ist auch der Stellvertreter des anderen Betriebsleiters verhindert, entscheidet der andere Betriebsleiter allein. Ist auch der andere Betriebsleiter verhindert, entscheidet der Oberbürgermeister.

### **§ 3** **Individualentscheidungen** (§§ 4 und 5 EigBG, §§ 9 - 11 BS)

Jeder Betriebsleiter entscheidet unbeschadet seiner Mitverantwortung für die Gesamtbetriebsführung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung im Rahmen seines Geschäftsbereichs alleine, soweit nicht nach § 2 eine Kollegialentscheidung erforderlich ist.

### **§ 4** **Vertretung des Abwasserbetriebs** (§ 12 BS)

(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Betriebsleitern. Kaufmännischer Betriebsleiter ist der Leiter der Stadtkämmerei, technischer Betriebsleiter ist der Leiter des Tiefbauamts. Der Betrieb kann von einem Betriebsleiter vertreten werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Betriebsleitern entscheidet der Oberbürgermeister.

(2) Die Berichterstattung in den Sitzungen des Gemeinderats und des Betriebsausschusses obliegt dem federführenden Betriebsleiter. Anträge an den Betriebsausschuss und an den Gemeinderat sind von beiden Betriebsleitern zu unterzeichnen.

### **§ 5** **Kassen- und Rechnungswesen** (§§ 37 ff Gemeindekassenverordnung)

(1) Der Kaufmännische Betriebsleiter

a) führt die Aufsicht über die Sonderkasse der „Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar“, soweit nicht eine Einheitskasse die Aufgaben der Sonderkasse wahrnimmt.

b) erteilt Zeichnungsberechtigungen und Inkassovollmachten für die Sonderkasse.

(2) Kassenanordnungen erteilt der Kaufmännische Betriebsleiter.

Der Technische Betriebsleiter kann Kassenanordnungen bis 25.000 EUR erteilen.

(3) Der Kaufmännische Betriebsleiter kann bei Verhinderung aller Anordnungsberechtigten einen Anordnungsberechtigten bestellen, wenn er nicht selbst die Anordnungen erteilen will.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Rottenburg, den 18.01.2005

Tappeser  
Oberbürgermeister